



Vernehmlassung Studentafel zum Lehrplan 21 ab Schuljahr 2019/20

Bericht «Studentafeln des Kantons Zug zum Lehrplan 21 ab Schuljahr 2019/20»

GEVER DBK AGS 3.3 / 7.11 / 18018

Vernehmlassungsfrist

20. September 2016 - 12. Dezember 2016

Lesehinweise

Fragen

In diesem Bericht sind jeweils zu Beginn des Kapitels oder Unterkapitels die Fragen, zu denen Vernehmlassungspartner Stellung beziehen können, blau hinterlegt und mit einer roten Fragennummer versehen. Diese entspricht der Fragennummer im Fragebogen. Beispiel:

Frage 0

Wie lautet die Frage?

Ebenfalls zu Beginn eines Kapitels finden sich in Rot geschrieben Hinweise auf Paragraphen, die im Reglement zum Schulgesetz und in der Verordnung zum Schulgesetz geändert werden sollen.

Ursprünglicher Vorschlag der Steuergruppe Bildungspartner

Die «Steuergruppe Bildungspartner» beantragt beim Bildungsrat die Änderungen für die neuen Studentafeln. Vor der Erstellung der vorliegenden Vorschläge wurden schulnahe Partner nach der Idealvorstellung ihrer Studentafeln schriftlich befragt. Aufgrund dieser Resultate arbeitete die «Steuergruppe Bildungspartner» die Studentafelvorschläge zuhanden des Bildungsrates aus. Folgende Partner haben Stellung genommen:

- Fachgruppen
 - o Fachgruppe Musik/Gestalten
 - o Fachgruppe besondere Förderung
 - o Fachgruppe Deutsch
 - o Fachgruppe Fremdsprachen
 - o Fachgruppe ICT-OSKIN
 - o Fachgruppe Mathematik
 - o Fachgruppe Natur, Mensch, Gesellschaft
- Amt für Sport
- Kernteam Sek I plus
- Konferenz Sonderschulen
- Rektorenkonferenz der gemeindlichen Schulen (REKO)
- Schulpräsidentenkonferenz des Kantons Zug (SPKZ)
- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zug (VSL)
- Lehrerinnen- und Lehrerverein Zug (LVZ)
- Pädagogische Hochschule Zug
- Unterfachgruppe (der Fachgruppe Natur, Mensch, Gesellschaft) Wirtschaft, Arbeit, Haushalt

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Änderungen in Kürze	7
3. Lehrplan	11
4. Fächernomenklatur	11
5. Kindergartenstufe	12
5.1. Entwicklungsorientierte Zugänge zum Lehrplan 21	12
5.2. Individuelle Förderung	13
5.3. Auffangzeit	14
6. Stufenübergreifende Themen Primarstufe, Sekundarstufe I	14
6.1. Dynamische Wochenstundentafel	14
6.2. Einzelne Fachbereiche	14
6.2.1. Handwerkliches Gestalten	14
6.2.2. Medien und Informatik	15
7. Primarstufe	16
7.1. Unterrichtspflichtpensum (Antrag Regierungsrat)	16
7.1.1. 1. und 2. Klasse der Primarstufe - Kürzung um eine Lektion in einem Fachbereich	17
7.1.2. 5. Klasse der Primarstufe - Kürzung um eine Lektion in einem Fachbereich	17
7.2. Einzelne Fachbereiche und «Individuelle Förderung»	18
7.2.1. Einzelne Fachbereiche	18
7.2.1.1. Handwerkliches Gestalten	18
7.2.1.2. Musik	19
7.2.1.3. Natur, Mensch, Gesellschaft	20
7.2.2. Individuelle Förderung	20
7.3. Wochenstundentafel 1. Zyklus	21
7.4. Wochenstundentafel 2. Zyklus	22
8. Sekundarstufe I	23
8.1. Einzelne Fachbereiche	23
8.1.1. Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH)	23
8.1.2. Ethik, Religionen, Gemeinschaft	24
8.1.3. Berufliche Orientierung	25
8.2. Begleitetes Studium	26
8.3. Abwahl einer Fremdsprache	27
8.4. Ersatzangebote	27
8.5. Wahlfächer	28

8.5.1.	Zuständigkeit und Zeitkontingent Wahlfachangebot	28
8.5.2.	Wahlfachangebot	29
8.6.	Wochenstundentafel 3. Zyklus	31
9.	Glossar	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklungsorientierte Zugänge und Fachbereiche Lehrplan 21	13
Abbildung 2: Berufswahl-Fahrplan (in dieser Darstellung werden noch die alten Begrifflichkeiten der Schuljahresbezeichnungen verwendet).	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vergleich der bisherigen Nomenklatur zur künftigen Nomenklatur aufgrund des Lehrplans 21	11
Tabelle 2: Stundendotation in Lektionen (LE) im Fachbereich Medien und Informatik	15
Tabelle 3: Fachbereiche mit Reduktion eines Fachbereichs für ein Unterrichtspflichtpensum von 25 Lektionen (LE) - 1./2.Klasse	17
Tabelle 4: Fachbereiche mit Reduktion eines Fachbereichs für ein Unterrichtspflichtpensum von 30 LE – 5. Klasse	18
Tabelle 5: Stundendotation Natur, Mensch, Gesellschaft 1.–3. Klasse Primarstufe	20
Tabelle 6: Studentafelgestaltung Primarstufe 1. Zyklus in Lektionen (LE) à 45 min.	21
Tabelle 7: Studentafelgestaltung Primarstufe 2. Zyklus in Lektionen (LE) à 45 min.	22
Tabelle 8: Unterrichtsmodell WAH – Vorschlag Unterfachgruppe WAH	24
Tabelle 9: Zeitkontingente Wahlfächer, bei zwei Fremdsprachen (2FS) oder Abwahl einer Fremdsprache (1FS)	29
Tabelle 10: Kantonales Wahlfachangebot zum Lehrplan 21	30
Tabelle 11: Studentafelgestaltung 3. Zyklus in Lektionen (LE) à 45 min.	31

1. Einleitung

Einführung
Lehrplan 21
im Kanton Zug

Im Mai 2006 beschlossen die 21 Erziehungsdirektorinnen und -direktoren der Deutschschweiz (D-EDK) einen gemeinsamen Lehrplan zu schaffen, um die Ziele des Unterrichts an der Volksschule in den 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantonen zu harmonisieren. Von 2009 bis 2013 wurde der Lehrplan 21 entwickelt. Die Rückmeldungen aus der Konsultation 2013 führten zu einer Überarbeitung des Lehrplans. Im Oktober 2014 wurde der überarbeitete Lehrplan schliesslich von der D-EDK zur Einführung in den Kantonen freigegeben.

Bildungsrat

Gemäss § 65 Abs. 3 Bst. e1 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) erlässt der Bildungsrat für die gemeindlichen Schulen des Kantons Zug die Lehrpläne und die Stundentafeln. Die Direktion für Bildung und Kultur (DBK) erfüllt gemäss § 66 Abs. 1 und 3 Bst. d, g des Schulgesetzes alle Aufgaben im Bereich Bildung, soweit nicht andere kantonale Stellen dafür zuständig sind. Sie führt die kantonalen Schulentwicklungsprojekte und beschliesst für die obligatorische Schulzeit die Lehrmittel und die dazugehörigen Unterrichtshilfen. Sie ist somit zuständig für die operative Umsetzung des Lehrplans 21.

Der Bildungsrat hat mit Beschluss vom 1. April 2015 die Inkraftsetzung des Lehrplans 21 im Kanton Zug auf Schuljahr 2019/20 beschlossen. Die Einführung erfolgt flächendeckend. In einem ersten Schritt wird das Projekt «Stundentafel, Nomenklatur» erarbeitet und es werden die Stundentafeln für die Kindergartenstufe, die Primarstufe und die Sekundarstufe I ausgearbeitet. Die weiteren Schritte zur Einführung des Lehrplans 21 folgen darauf aufbauend.

Bedeutung der
Stundentafel

Die Grundlage für die Planung und Umsetzung des Unterrichts bildet der Lehrplan. Die Stundentafeln sind die Grundlage für die Verteilung der Unterrichtszeit auf die einzelnen Fachbereiche.¹ Die Stundentafel jedes Zyklus stellt eine wesentliche Planungsgrundlage für den Unterricht dar.

Kostenneutralität

Gemäss dem Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2013 darf die Einführung des Lehrplans 21 keine zusätzlichen Kostenfolgen für Kanton und Gemeinden, wegen Erhöhung ausserordentlicher Weiterbildungen, Erhöhung der Wochenstunden oder wegen Investitionen in Immobilien, verursachen.

Vernehmlassung

Der Bildungsrat hat in seiner Sitzung vom 7. September 2016 die Stundentafeln in einer 1. Lesung gutgeheissen und beschlossen, sie vom 20. September 2016 bis 12. Dezember 2016 einer Vernehmlassung zu unterziehen. Grundlagen für die Vernehmlassung sind das vorliegende Dokument sowie der Fragebogen «Vernehmlassung Stundentafel zum Lehrplan 21».

Vernehmlassungs-
partner

Zur Stellungnahme sind folgende Partner eingeladen:

- Einwohnergemeinden
- CVP des Kantons Zug

¹ § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 4 Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112), Stand: 1. August 2013.

- SVP des Kantons Zug
- FDP des Kantons Zug
- ALG des Kantons Zug
- SP des Kantons Zug
- GLP des Kantons Zug
- Piratenpartei Zentralschweiz
- Schulpräsidentenkonferenz des Kantons Zug, SPKZ
- Zuger Wirtschaftskammer
- Gewerbeverband des Kantons Zug
- Zuger Kantonale Musikschulkonferenz
- Rektorenkonferenz der gemeindlichen Schulen, REKO
- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zug, VSL
- Lehrerinnen- und Lehrerverein Zug, LVZ
- Pädagogische Hochschule Zug
- Schule und Elternhaus, S&E
- Hochschulrat Pädagogische Hochschule Zug

**Informations-
veranstaltung** Die Projektleitung führt am 4. Oktober 2016 eine Informationsveranstaltung zur Studentafel zum Lehrplan 21 durch. Der Anlass bietet Gelegenheit, Fragen zu stellen und mehr über die Erarbeitung der Studentafeln zu erfahren. Eingeladen sind Delegationen aller Vernehmlassungspartner. Die Details zur Veranstaltung entnehmen Sie bitte der Einladung, die zusammen mit den Unterlagen der Vernehmlassung verschickt wurde.

**Erläuterungen
zum Bericht** Im vorliegenden Bericht werden die Stundendotationen in Lektionen ausgewiesen. Eine Lektion entspricht wie bisher 45 Minuten. Alle Zahlen in den Tabellen entsprechen der Anzahl Lektionen pro Woche. Die Vorschläge der Studentafeln werden nach detaillierten Erläuterungen in einer Tabelle dargestellt. Diese Tabelle zeigt jeweils die Anzahl Lektionen pro Woche für eine Schülerin oder einen Schüler der entsprechenden Stufe. Den Vernehmlassungspartnern wird die Möglichkeit geboten, zu Fragen rund um das Thema Studentafeln Stellung zu nehmen.

**Fachbericht
«Studentafel»** Grundlage für die Gestaltung der Studentafel des Kantons Zug zum Lehrplan 21 ist der Fachbericht «Studentafel» der Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (D-EDK) vom 4. Dezember 2014, welcher auch Lehrmittelverlage als Grundlage für die Entwicklung neuer Lehrmittel verwenden. Im vorliegenden Bericht werden die Abweichungen von dieser Grundlage besprochen. Wo im Sinne einer Kontextinformation sinnvoll, wird auch Bezug auf die heutige Studentafel genommen.
Basierend auf einer IST-Analyse der aktuell geltenden Studentafeln der 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantone wurden Planungsannahmen erarbeitet, welche als quantitative Vorgaben für die Erarbeitung der Inhalte der einzelnen Fachbereiche des Lehrplans 21 dienen. Die im Fachbericht «Studentafel» festgehaltenen Stundendotationen pro Fachbereich bieten entspre-

chend Raum für den Kompetenzaufbau pro Fachbereich.

2. Änderungen in Kürze

- Fächernomenklatur** Mit dem Begriff «Fächernomenklatur» sind die Fächerbezeichnungen gemeint. Die Fächernomenklatur, so wie sie im Lehrplan 21 vorgeschlagen ist, wird generell im Sinne einer schweizweiten Vereinheitlichung übernommen. Sie entspricht weitgehend der aktuell geltenden Fächernomenklatur. In Abweichung zur Fächernomenklatur des Lehrplans 21 wird an der bisherigen Bezeichnung «Handwerkliches Gestalten» als Überbegriff für die beiden Teilbereiche «Textiles Gestalten» und «Technisches Gestalten» festgehalten.
- Unterrichtspflichtpensum
Primarstufe** Das Unterrichtspflichtpensum definiert die wöchentliche Stundenzahl, an denen die Schülerinnen und Schüler den Unterricht zu besuchen haben. Für die Umsetzung des Lehrplans 21 soll das Unterrichtspflichtpensum über alle Klassen der Primarstufe um eine Lektion erhöht werden. Reduziert wird beim Zeitgefäss «Individuelle Förderung», welches für die Lehrperson als bezahlte Unterrichtszeit definiert ist, für Schülerinnen und Schüler jedoch ausserhalb des Unterrichtspflichtpensums liegt. Eine von bisher zwei Lektionen des Zeitgefässes «Individuelle Förderung» wird einem Fachbereich zugeschrieben. Die Erhöhung des Unterrichtspflichtpensums für Schülerinnen und Schüler hat keine Kosten zur Folge.
- Individuelle
Förderung** Das Zeitgefäss «Individuelle Förderung» bietet den Lehrpersonen die Möglichkeit, konzentriert mit einzelnen Schülerinnen und Schülern oder Kleingruppen zu arbeiten, sei es im Sinne von Nachhilfe oder auch der Förderung spezieller Begabungen. Dieses Zeitgefäss bleibt auf der Kindergarten- und Primarstufe für Schülerinnen und Schüler bestehen. Die «Individuelle Förderung» wird in der 1.-6. Klasse der Primarstufe jedoch neu nur noch mit einer Lektion (bisher waren es zwei Lektionen) wie bisher ausserhalb des Unterrichtspflichtpensums angeboten. Für die «Individuelle Förderung» werden Richtlinien erstellt, welche vom Bildungsrat verabschiedet werden. Die Richtlinien «Individuelle Förderung» werden als zusätzliches Kapitel in die Zuger Fassung des Lehrplans 21 unter «Grundlagen» aufgenommen.
- Begleitetes
Studium** Das bisher betitelte «Studium» der 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe I wird neu, in Annäherung an die 3. Klasse der Sekundarstufe I, «Begleitetes Studium» genannt. Mit der Neubenennung wird einerseits eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeit angestrebt und andererseits das Zeitgefäss inhaltlich verbindlicher definiert. Während des «Begleiteten Studiums» sollen Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen schulischen Bedürfnissen vorbereitend auf die 3. Klasse der Sekundarstufe I gefördert und gefordert werden. Es findet in der 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe I innerhalb des Unterrichtspflichtpensums statt. In der 3. Klasse der Sekundarstufe I ist es Wahlfach.

Für das «Begleitete Studium» in der 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe I werden Richtlinien erstellt, welche vom Bildungsrat verabschiedet werden. Die Richtlinien «Begleitetes Studium» werden als zusätzliches Kapitel in die Zuger Fassung des Lehrplans 21 unter «Grundlagen» aufgenommen.

- Mathematik** Die heutige Stundendotation im Fachbereich Mathematik wird beibehalten und gegenüber dem Fachbericht «Stundentafel» der D-EDK in der obligatorischen Schulzeit um eine Lektion gestärkt.
- Deutsch** Der Fachbereich Deutsch wird in der Gesamtdotation über die obligatorische Schulzeit im Vergleich zur aktuellen Stundendotation um eine Lektion gestärkt, bleibt aber eine Lektion unter dem Vorschlag des Fachberichts «Stundentafel» der D-EDK.
- Französisch** Der Fachbereich Französisch wird im Vergleich zur aktuellen Stundentafel in der Gesamtdotation über die obligatorische Schulzeit um zwei Lektionen reduziert. Damit folgt man den Empfehlungen des Fachberichts «Stundentafel» der D-EDK.
- Englisch** Die Stundendotation in Englisch wird über alle Klassen beibehalten, da sie den Empfehlungen des Fachberichts «Stundentafel» der D-EDK entspricht.
- Abwahl einer Fremdsprache** Realschülerinnen und -schüler können neu bereits ab der 2. Klasse der Sekundarstufe I eine Fremdsprache abwählen. Wenige Berufe, welche Realschülerinnen und -schüler anstreben, erfordern zwei Fremdsprachen. Anstelle der Fremdsprache belegen Realschülerinnen und -schüler in der 2. Klasse der Sekundarstufe I «Begleitetes Studium» mit Fokus auf die Bereiche Sprachen und Mathematik im Sinne von «Stärken stärken, Lücken füllen» und in der 3. Klasse der Sekundarstufe I «Begleitetes Studium» oder Wahlfächer.
- Ersatzangebote** Ersatzangebote sind für Schülerinnen und Schüler, die der Schulart «Werkschule» zugewiesen sind. Ersatzangebote sind individuelle und fokussierte Angebote, ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Schülerin, des Schülers, mit den fachlichen Schwerpunkten Deutsch und Mathematik sowie unter Einbezug der überfachlichen Kompetenzen.
- Wahlfächer** Bisher standen Wahlpflichtfächer und Wahlfächer zur Auswahl. Neu soll es nur noch Wahlfächer geben. Kanton und Gemeinden definieren das Wahlfachangebot, wobei in der 2. Klasse der Sekundarstufe I lediglich vom Kanton vorgegebene Wahlfächer innerhalb des Unterrichtspflichtpensums vorgesehen sind. Kantonale Wahlfächer sind von den Gemeinden anzubieten und bei mindestens acht Anmeldungen durchzuführen. Die zeitliche Ausgestaltung des einzelnen Wahlfachs sowie die Art der Ausschreibung der Wahlfächer sind gemeindeintern vorzunehmen.

Gestalten Im Vergleich zum Fachbericht «Stundentafel» der D-EDK werden das «Bildnerische Gestalten» und das «Handwerkliche Gestalten» wie bisher separat ausgewiesen. Neu gliedert sich das «Handwerkliche Gestalten» bereits ab der 1. Klasse der Primarstufe in «Textiles Gestalten» und «Technisches Gestalten».

Dem «Handwerklichen Gestalten» wird im Kanton Zug in der 3.-6. Klasse der Primarstufe mehr Gewicht verliehen, als im Fachbericht «Stundentafel» der D-EDK vorgesehen ist. Im Vergleich zur dort vorgeschlagenen Stundendotation sollen im Kanton Zug anstelle von zwei Lektionen weiterhin drei Lektionen gesetzt werden. Unter Beibehaltung einer Lektion «Individueller Förderung», erfolgt die Aufstockung des «Handwerklichen Gestaltens» in der Stundentafel des Kantons Zug zum Lehrplan 21 zulasten des Faches «Musik». «Handwerkliches Gestalten» wird in der 1.-6. Primarklasse und auf der Sekundarstufe I in der Regel in Halbklassen wöchentlich, semester- oder blockweise alterniert unterrichtet. Im Kanton Zug haben sich zwei Lektionen «Bildnerisches Gestalten» etabliert, welche beibehalten werden.

Musik Gegenüber der heutigen Stundendotation sieht der Fachbericht «Stundentafel» der D-EDK eine Verdoppelung der Lektionenzahl im Bereich Musik vor. Dieser Empfehlung kommt der Bildungsrat nicht nach. Anstelle von zwei Lektionen Musik wird eine Lektion Musik pro Woche in allen Klassen der Primarstufe definiert. Die Kürzung erfolgt unter Beibehaltung einer Lektion «Individueller Förderung» über die ganze Primarstufe. In der 1. und 2. Klasse der Primarstufe erfolgt die Kürzung zugunsten von «Natur, Mensch, Gesellschaft» und in der 3.-6. Klasse zugunsten einer zusätzlichen Lektion im Fachbereich «Handwerkliches Gestalten», indem das wöchentliche Zeitkontingent in den genannten Klassen von zwei Lektionen auf drei Lektionen erhöht wird.

Natur, Mensch, Gesellschaft Der Fachbereich «Natur, Mensch, Gesellschaft» erfährt mit der Stundentafel zum Lehrplan 21 im Vergleich zur aktuell geltenden Stundentafel in der 1., 2. und 3. Klasse der Primarstufe eine Stärkung. Auf der Sekundarstufe I werden über alle drei Schuljahre «Natur und Technik» sowie «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» als Fachbereiche gestärkt.

Medien und Informatik Mit dem Modullehrplan «Medien und Informatik» sind für den Medien- und Informatikunterricht Kompetenzen formuliert, welche verbindlich sind. Das Fach «Medien und Informatik» wird in allen drei Zyklen unterrichtet. In der Stundentafel wird dafür in der 5. und 6. Klasse der Primarstufe und in der 1. und 3. Klasse der Sekundarstufe I jeweils eine Lektion pro Woche ausgewiesen. In den restlichen Klassen werden Fachinhalte integriert in die Fachbereiche «Natur, Mensch, Gesellschaft», «Sprachen», «Mathematik», «Gestalten» und «Musik» unterrichtet. Die kantonale Fachgruppe ICT OSKIN erarbeitet einen Vorschlag, wie der Aufbau und die Aufteilung der Inhalte in die Fachbereiche aufgeteilt werden können.

- Berufliche Orientierung** Um der «Beruflichen Orientierung» entsprechendes Gewicht zu verleihen, ist sie in der 2. Klasse der Sekundarstufe I mit einer Lektion pro Woche in der Studententafel ausgewiesen. Da die «Berufliche Orientierung» bereits in der 1. Klasse der Sekundarstufe I beginnt und sich bis in die 3. Klasse der Sekundarstufe I erstrecken kann, soll die Berufswahl auch im Fach «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» (mit integrierter Lebenskunde), «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» und «Deutsch» thematisiert werden.
- Wirtschaft, Arbeit, Haushalt** «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» ist mit dem Lehrplan 21 eine Weiterentwicklung des Faches «Hauswirtschaft». Der Fachbereich wird neu mit fünf Lektionen (bisher vier Lektionen) pro Woche über die gesamte Sekundarstufe I gestärkt. Die Nahrungsmittelzubereitung findet wie bisher in der 2. Klasse der Sekundarstufe I statt. Als Zeitgefäß sind dafür neu vier Lektionen während eines Semesters oder vier Lektionen alle zwei Wochen definiert. Der ernährungspraktische Teil, d .h. die Nahrungsmittelzubereitung, von «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» wird in der 2. Klasse der Sekundarstufe I in der Regel in Halbklassen wöchentlich oder semesterweise alterniert unterrichtet. In der vorliegenden Vernehmlassung geht es um die Definition der Zeitgefäße für «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt». Der Bildungsrat behält sich vor, in einer späteren Phase die Frage der inhaltlichen Gewichtung des ernährungspraktischen Teils (Kochen) innerhalb des Fachbereichs aufzunehmen. Inhaltliche Kürzungen dieses Teils beurteilt der Bildungsrat kritisch.
- Ethik, Religionen, Gemeinschaft** «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» ist eine Erweiterung des Faches «Lebenskunde». Lebenskunde wird nicht mehr separat ausgewiesen.

3. Lehrplan

§ 3 Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

Der Lehrplan ist verbindliche Grundlage für die Planung und Umsetzung der Ziele für den Unterricht. Die im Lehrplan 21 definierten Grundansprüche bezeichnen diejenigen Kompetenzstufen, welche die Schülerinnen und Schüler spätestens bis zum Ende des jeweiligen Zyklus erreichen sollen. Die Schülerinnen und Schüler erreichen die Grundansprüche zu unterschiedlichen Zeitpunkten innerhalb des Zyklus. Viele Schülerinnen und Schüler arbeiten anschliessend an den weiterführenden Kompetenzstufen und erreichen auch die darin festgehaltenen Ansprüche. Es ist Auftrag der Schule und der Lehrpersonen, den Schülerinnen und Schülern das Erreichen der Grundansprüche sowie die Arbeit an den weiterführenden Kompetenzstufen im Unterricht zu ermöglichen.

In den Fachbereichen «Sprachen», «Mathematik» und «Natur, Mensch, Gesellschaft» wurden die Grundkompetenzen, diese entsprechen den nationalen Bildungsstandards, im Auftrag der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in die Grundansprüche des Lehrplans 21 eingearbeitet. Sind die Grundansprüche des Lehrplans 21 erreicht, sind gleichzeitig auch die Grundkompetenzen (nationale Bildungsstandards) erreicht.²

Als Mindestanforderung an Realschülerinnen und Realschüler sind auf der Sekundarstufe I die Grundansprüche im 3. Zyklus definiert. Es gilt für alle Schülerinnen und Schüler jeder Schulart der Sekundarstufe I (Werkschule, Realschule, Sekundarschule) wie auch der Primarstufe als Ziel, möglichst hohe Anforderungen zu erreichen.

4. Fächernomenklatur

§§ 4c und 4f Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

Frage 1

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Fächernomenklatur einverstanden?

Die Fächernomenklatur, so wie sie im Lehrplan 21 vorgeschlagen ist, wird grossmehrheitlich im Sinne einer schweizweiten Vereinheitlichung übernommen. Vorteile werden hier bezüglich der Lehrmittel und in der Lehrerbildung gesehen. Die Fachbezeichnungen in Tabelle 1 betiteln alle Fachbereichslehrpläne oder Modullehrpläne des Lehrplans 21.

In Abweichung zur Fächernomenklatur des Lehrplans 21 wird an der bisherigen Bezeichnung «Handwerkliches Gestalten» als Überbegriff für die beiden Teilbereiche «Textiles Gestalten» und «Technisches Gestalten» festgehalten.

Auf der Sekundarstufe I gliedert sich der Fachbereich «Natur, Mensch, Gesellschaft» in die vier Bereiche «Räume, Zeiten, Gesellschaft», «Natur und Technik», «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» inklusive Lebenskunde sowie «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» inklusive Hauswirtschaft.

Tabelle 1: Vergleich der bisherigen Nomenklatur zur künftigen Nomenklatur aufgrund des Lehrplans 21

² [Kapitel Verbindlichkeiten, S. 7, Broschüre Überblick.](#)

1. / 2. Zyklus		3. Zyklus	
Bisher	Lehrplan 21: Kanton Zug	Bisher	Lehrplan 21: Kanton Zug
Deutsch/Schrift	Deutsch	Deutsch	Deutsch
Englisch	Englisch	Englisch	Englisch
Französisch	Französisch	Französisch	Französisch
Mathematik	Mathematik	Mathematik	Mathematik
Mensch und Umwelt	Natur, Mensch, Gesellschaft	Welt- und Umweltkunde	Räume, Zeiten, Gesellschaft
		Naturlehre	Natur und Technik
		Lebenskunde	Ethik, Religionen, Gemeinschaft Berufliche Orientierung
Bildnerisches Gestalten	Bildnerisches Gestalten	Bildnerisches Gestalten	Bildnerisches Gestalten
Handwerkliches Gestalten	Handwerkliches Gestalten	Handwerkliches Gestalten	Handwerkliches Gestalten
		Hauswirtschaft	Wirtschaft, Arbeit, Haushalt
Musik	Musik	Musik	Musik
Sport	Bewegung und Sport	Sport	Bewegung und Sport
Fächerübergreifend	Medien und Informatik	Fächerübergreifend	Medien und Informatik

Legende Tabelle 1

■ Fachbereichslehrplan mit herkömmlicher Nomenklatur

■ Modullehrplan mit neuer Nomenklatur

■ Fachbereichslehrplan mit neuer Nomenklatur

5. Kindergartenstufe

5.1. Entwicklungsorientierte Zugänge zum Lehrplan 21

§ 4a Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

Der Lehrplan 21 gilt auch für die Kindergartenstufe. Der Unterricht auf der Kindergartenstufe orientiert sich stark an der Entwicklung der Kinder. Im Lehrplan 21 werden neun entwicklungsorientierte Zugänge (Abbildung 1) beschrieben. Diese schlagen eine Brücke von der Entwicklungsperspektive zur Fachbereichsstruktur des Lehrplans 21. Auf der Kindergartenstufe wird der Unterricht überwiegend fächerübergreifend organisiert und gestaltet.

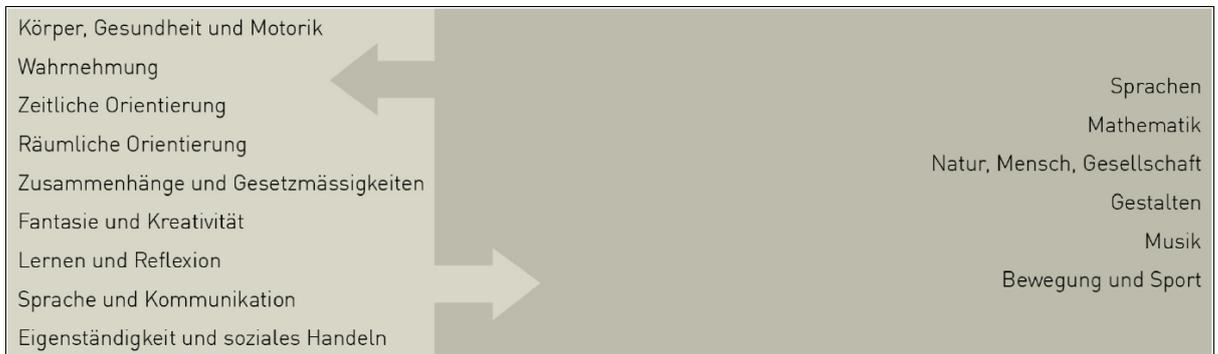


Abbildung 1: Entwicklungsorientierte Zugänge und Fachbereiche Lehrplan 21³

Im Laufe des 1. Zyklus, mit dem Eintritt in die 1. Klasse der Primarstufe, verschiebt sich der Schwerpunkt des Lernens von der Entwicklungsperspektive hin zum Lernen in den Fachbereichen.⁴ Der Lehrplan ist für das obligatorische Kindergartenjahr verpflichtend.⁵

5.2. Individuelle Förderung

§ 4b Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

Frage 2

Sind Sie mit der Beibehaltung der «Individuellen Förderung» ausserhalb des Unterrichtspflichtpensums auf der Kindergartenstufe einverstanden?

Das Zeitgefäss «Individuelle Förderung» bietet den Lehrpersonen die Möglichkeit, konzentriert mit einzelnen Schülerinnen und Schülern oder Kleingruppen zu arbeiten, sei es im Sinne von Nachhilfe oder auch der Förderung spezieller Begabungen. Auf der Kindergartenstufe bleibt das Zeitgefäss «Individuelle Förderung» im herkömmlichen Sinne beibehalten. Für die Kindergartenkinder ist die «Individuelle Förderung» gemäss § 6 Abs. 3a⁶ der Verordnung zum Schulgesetz nicht im Unterrichtspflichtpensum enthalten und hat für sie somit Freiwilligencharakter. Sie ist so zu organisieren, dass für Erziehungsberechtigte ein verlässlicher Stundenplan gilt. Die Gesamtzeit der «Individuellen Förderung» kann auf maximal zwei Halbtage aufgeteilt werden. Die organisatorische Ausgestaltung der «Individuellen Förderung» ist Aufgabe der Lehrperson. Für die «Individuelle Förderung» werden Richtlinien erstellt, welche vom Bildungsrat verabschiedet werden. Die Richtlinien «Individuelle Förderung» werden als zusätzliches Kapitel in die Zuger Fassung des Lehrplans 21 unter «Grundlagen» aufgenommen.

³ Lehrplan 21, Grundlagen, S. 25.

⁴ Lehrplan 21, Grundlagen, S. 25.

⁵ Gemäss § 25 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11), Stand 1. Februar 2016, ist ein Jahr vor dem Eintritt in die Primarstufe der Besuch des Kindergartens obligatorisch.

⁶ Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111), Stand 1. August 2014.

5.3. Auffangzeit

Die Auffangzeit ermöglicht ein individuelles Eintreffen sowie selbstständige Tätigkeiten und eine gezielte Förderung des einzelnen Kindes durch die Kindergartenlehrperson. Sie bleibt in der Stundentafel zum Lehrplan 21 und wird im herkömmlichen Sinn angeboten, indem die Gemeinden gemäss § 11a, Abs. 4 des Schulgesetzes⁷ am Vormittag vor Beginn des eigentlichen Unterrichts eine Auffangzeit von 15 Minuten anbieten. Gemäss § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schulgesetz⁸ ist die Auffangzeit im Kindergarten ein fakultatives Angebot für das Kind.

6. Stufenübergreifende Themen Primarstufe, Sekundarstufe I

6.1. Dynamische Wochenstundentafel

§ 3a Abs. 1 Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

In der Stundenplangestaltung gilt der Grundsatz der Offenheit, was eine flexible Handhabung der Wochenstundentafeln bedeutet. Die flexible Stundenplangestaltung ist bereits jetzt in § 3 Abs. 4 (neu § 3a, Abs. 1) des Reglements zum Schulgesetz⁹ geregelt, indem fächerübergreifender Unterricht, Projekt- und Blockunterricht möglich sind. Bezogen auf die Fachbereiche werden exemplarische Wochenstundentafeln mit der Anzahl Lektionen der einzelnen Fachbereiche vorgegeben.

Die Lehrpersonen sind für die Einhaltung der Anzahl Lektionen pro Fachbereich und Schuljahr verantwortlich. Sie erstellen für ihre Unterrichtsvorbereitung einen eigenen Stundenplan auf der Grundlage der exemplarischen Wochenstundentafeln, welchen sie zur Kenntnisnahme ihrer Schulleitung abgeben. Die Kontrolle der Einhaltung der Wochenstundentafeln obliegt den Schulleitungen, welche über die jährliche gemeindliche Berichterstattung an den Bildungsrat beschreiben müssen, wie sie die Einhaltung der vorgegebenen Anzahl Lektionen der exemplarischen Wochenstundentafel kontrolliert haben. Organisatorische Belange, wie zum Beispiel das fixe Eintragen von Fachlehrpersonen-Lektionen, werden den gemeindlichen Schulen überlassen.

6.2. Einzelne Fachbereiche

6.2.1. Handwerkliches Gestalten

Im Vergleich zum Fachbericht «Stundentafel» der D-EDK werden das «Bildnerische Gestalten» und das «Handwerkliche Gestalten» mit den Unterbereichen «Textiles Gestalten» und «Technisches Gestalten» separat ausgewiesen. Beide Unterbereiche «Textiles Gestalten» und «Technisches Gestalten» werden ab der 1. Klasse der Primarstufe unterrichtet. Die Organisation, d. h. ob «Textiles Gestalten» und «Technisches Gestalten» getrennt oder zusammen als «Handwerkliches Gestalten» angeboten werden, ist den gemeindlichen Schulen überlassen. Gemeinden können aufgrund der Ausbildung ihrer Lehrpersonen entscheiden, wie sie den Fachbereich anbieten. Dadurch wird keine Übergangslösung betreffend Regelung der Ausbildungsanforderungen von Lehrpersonen benötigt.

⁷ Schulgesetz vom 27. September 1990 (BGS 412.11), Stand 1. Februar 2016.

⁸ Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111), Stand 1. August 2014.

⁹ Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112), Stand 1. August 2013.

Der Unterricht im «Textilen Gestalten» und «Technischen Gestalten» erfolgt in der 1.-6. Primarklasse und auf der Sekundarstufe I in der Regel in Halbklassen.

«Textiles Gestalten» und «Technisches Gestalten» bzw. «Handwerkliches Gestalten» kann wöchentlich, semesterweise oder blockweise alterniert unterrichtet werden. Die Fachräume für «Textiles Gestalten» und «Technisches Gestalten» in den Gemeinden sind auf Halbklassenunterricht ausgerichtet.

6.2.2. Medien und Informatik

§§ 4d Abs. 2 und 4g Abs. 3 Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

Frage 3

Sind Sie einverstanden, dass «Medien und Informatik» in der Stundentafel in der 5. und 6. Klasse der Primarstufe sowie in der 1. und 3. Klasse der Sekundarstufe I mit jeweils einer Lektion pro Woche ausgewiesen wird?

Mit dem Modullehrplan «Medien und Informatik» sind für den Medien- und Informatikunterricht Kompetenzen formuliert, welche verbindlich sind. Modullehrpläne dienen dazu, fächerübergreifende Aufgaben der Schule zu beschreiben und einen systematischen Aufbau von Kompetenzen zu gewährleisten. Module verfügen über ein begrenztes, nicht durchgehendes Zeitbudget, was bedeutet, dass die Modullehrpläne nicht in allen Zyklen zum Einsatz kommen.¹⁰

Der Modullehrplan «Medien und Informatik» unterscheidet die Kompetenzbereiche «Medien», «Informatik» und die Kompetenzen zur «Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologien», was als «Anwendungskompetenzen» bezeichnet wird.

Zwischen dem Modullehrplan «Medien und Informatik» und den Fachbereichslehrplänen gibt es eine Vielzahl inhaltlicher Berührungspunkte, was einen integrierten Unterricht von Medien und Informatik in der 1.–4. Klasse der Primarstufe ermöglicht bzw. erfordert.

Die Anwendungskompetenzen müssen mit Inhalten verbunden unterrichtet werden, weshalb diese in die Fachbereiche «Natur, Mensch, Gesellschaft», «Sprachen», «Mathematik», «Gestalten» und «Musik» integriert und dort an Themen gekoppelt sind. Es gibt dafür im Modullehrplan «Medien und Informatik» keinen eigenen Kompetenzaufbau. Im Fachbericht «Stundentafel» der D-EDK sind im 2. und 3. Zyklus je zwei Lektionen pro Woche für das Fach «Medien und Informatik» definiert. Die Bildungsdirektoren Konferenz Zentralschweiz (BKZ) empfiehlt den beteiligten Kantonen «Medien und Informatik» in der Primarschule integriert in andere Fachbereiche zu unterrichten. Der Kanton Zug folgt den Empfehlungen des Fachberichts der D-EDK. Mit dem Ausweisen des Faches «Medien und Informatik» erhalten die Themengebiete mehr Gewicht. Tabelle 2 zeigt, wie das Fach «Medien und Informatik» im Kanton Zug zeitlich dotiert sein soll.

Tabelle 2: Stundendotation in Lektionen (LE) im Fachbereich Medien und Informatik

Kompetenzbereiche	Primarstufe	Sekundarstufe I
-------------------	-------------	-----------------

¹⁰ Lehrplan 21, Modullehrplan «Medien und Informatik», S. 6.

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	1.	2.	3.
Medien- und Informatikkompetenzen	Integriert in andere Fachbereiche				1 LE	1 LE	1 LE	Integriert in andere Fachbereiche	1 LE
Anwendungskompetenzen					Integriert in andere Fachbereiche				

7. Primarstufe

7.1. Unterrichtspflichtpensum (Antrag Regierungsrat)

§ 6 Abs. 1 Verordnung zum Schulgesetz (BGS 412.111)

Frage 4

Sind Sie mit der Erhöhung des Unterrichtspflichtpensums um eine Lektion in der 1.-6. Klasse der Primarstufe einverstanden?

Das Unterrichtspflichtpensum definiert die wöchentliche Stundenzahl, an denen die Schülerinnen und Schüler den Unterricht zu besuchen haben. Für die Umsetzung des Lehrplans 21 wird das Unterrichtspflichtpensum über alle Klassen der Primarstufe um eine Lektion zulasten der «Individuellen Förderung» erhöht. Der Fachbericht «Studentafel» der D-EDK zur Ausgestaltung der Studentafel zum Lehrplan 21 sieht für die Fachbereiche in der 1., 2. und 5. Klasse der Primarstufe eine Erhöhung des Unterrichtspflichtpensums von zwei Lektionen vor.

Im Kanton Zug stehen den Schülerinnen und Schülern auf der Primarstufe in der aktuellen Studentafel zwei Lektionen «Individuelle Förderung» offen, für welche Schülerinnen und Schüler aufgeboten werden können. Gemäss § 6 Abs. 3a der Verordnung zum Schulgesetz¹¹ ist die «Individuelle Förderung» für die Schülerinnen und Schüler nicht im Pflichtpensum berücksichtigt und hat für Schülerinnen und Schüler somit Freiwilligencharakter. Für Lehrpersonen sind die Lektionen «Individuelle Förderung» gemäss § 6ter Abs. 3 des Lehrpersonalgesetzes¹² als bezahlte Unterrichtszeit definiert und verpflichtend. Das Zeitgefäss «Individuelle Förderung» ermöglicht den Lehrpersonen in kleinen Gruppen mit Schülerinnen und Schülern an individuellen Bedürfnissen zu arbeiten, ohne dass der ganze Klassenverband anwesend ist. Der Bildungsrat spricht sich dafür aus, eine Lektion «Individuelle Förderung» ausserhalb des Unterrichtspflichtpensums beizubehalten und eine Lektion der bisherigen «Individuellen Förderung» einem Fachbereich zuzuordnen. Die Erhöhung des Unterrichtspflichtpensums um eine Lektion hat deshalb keine Kosten zur Folge. Der Bildungsrat beantragt dem Regierungsrat, das Unterrichtspflichtpensum der 1. bis 6. Klasse der Primarstufe um eine Lektion zu erhöhen. Das Unterrichtspflichtpensum auf der Sekundarstufe I bleibt bei den bisherigen 26 1/4 Stunden (35 Lektionen).

¹¹ Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111), Stand 1. August 2014.

¹² Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31), Stand 1. August 2013.

7.1.1. 1. und 2. Klasse der Primarstufe - Kürzung um eine Lektion in einem Fachbereich

Als Unterrichtspflichtpensum für die 1. und 2. Klasse der Primarstufe werden im Fachbericht «Stundentafel» der D-EDK 26 Lektionen definiert. Aktuell haben Schülerinnen und Schüler des Kantons Zug in der 1. und 2. Klasse der Primarstufe 24 Lektionen Unterrichtspflichtpensum und zwei Lektionen «Individuelle Förderung». Mit den vorgeschlagenen 25 Lektionen Unterrichtspflichtpensum muss im Vergleich zum Stundentafelvorschlag des Fachberichts «Stundentafel» der D-EDK zum Lehrplan 21 eine Lektion in einem Fachbereich reduziert werden. Die Reduktion wird im Fachbereich Musik vorgenommen (vgl. Tabelle 3). Der Musikunterricht erfolgt im Umfang der bisherigen Stundentafel.

Tabelle 3: Fachbereiche mit Reduktion eines Fachbereichs für ein Unterrichtspflichtpensum von 25 Lektionen (LE) -

1./2.Klasse

Fachbereich	Stundendotation Lehrplan 21	Aktuelle Stundendotation		Stundendotation Lehrplan 21 Kanton Zug	Abweichung gegenüber Fachbericht Stundentafel der D-EDK
Deutsch	6 LE	10 LE ¹³		6 LE	
Natur, Mensch, Gesellschaft	6 LE			6 LE	
Mathematik	5 LE	5 LE		5 LE	
Bildnerisches Gestalten	2 LE	1. Klasse	2. Klasse	2 LE	
Musik	2 LE	4 LE ¹⁴	2 LE ¹⁷	1 LE	-1 LE
Handwerkliches Gestalten	2 LE	2 LE		2 LE	
Bewegung und Sport	3 LE	3 LE		3 LE	
Unterrichtspflichtpensum	26 LE	24 LE		25 LE	-1 LE

7.1.2. 5. Klasse der Primarstufe - Kürzung um eine Lektion in einem Fachbereich

In der 5. Klasse der Primarstufe sieht der Fachbericht «Stundentafel» der D-EDK ebenfalls eine Erhöhung des Unterrichtspflichtpensums von zwei Lektionen vor. Französischunterricht startet in der 5. Klasse der Primarstufe. Der Anfangsunterricht einer Fremdsprache wird idealerweise mit einer höheren Dotation von Lektionen gestartet, weshalb im Kanton Zug in der 5. und 6. Klasse der Primarstufe für den Fachbereich Französisch weiterhin drei Lektionen eingesetzt werden sollen.

Damit ein Unterrichtspflichtpensum von 30 Lektionen erfüllt werden kann, muss im Vergleich zur vorgeschlagenen Stundendotation des Fachberichts «Stundentafel» der D-EDK, in einem Fachbereich eine Lektion reduziert werden. Die Reduktion wird im Fachbereich «Natur,

¹³ In der aktuellen Stundentafel der 1. Klasse der Primarstufe gibt es in der Verteilung der Lektionen auf die Fachbereiche «Sprachen» / «Mensch und Umwelt» und «Bildnerisches Gestalten» / «Musik» zwei Varianten. In Tabelle 3 ist wegen der Lesbarkeit nur Variante 1 abgebildet. Bei der nicht abgebildeten Variante 2 sind «Sprachen» / «Mensch und Umwelt» mit 11 Lektionen dotiert und «Bildnerisches Gestalten» / «Musik» mit 3 Lektionen.

¹⁴ In der Handreichung Stundentafeln der gemeindlichen Schulen, verabschiedet vom Bildungsrat, vom 18. März 2009, ist Seite 6 festgehalten: «Um Musik in ganzheitlicher Art zu unterrichten, ist es notwendig, dass regelmässig pro Woche mindestens 3/4 Stunden Musikunterricht als Einheit in allen 5 Bereichen (Singen - Musikhören - Instrumentales Musizieren - Bewegen - Musikalische Grundlagen) erteilt wird. Zusätzlich sind kleinere Einheiten regelmässig und fächerübergreifend auf die Schulwoche zu verteilen. Durch die Angebote der Musikschulen (z. B. musikalischer Grundkurs) dürfen das Fach Musik und die Stundentafel keine Kürzung erfahren.»

Mensch, Gesellschaft» vorgenommen. Tabelle 4 stellt die Stundendotation in der 5. Klasse der Primarstufe dar.

Tabelle 4: Fachbereiche mit Reduktion eines Fachbereichs für ein Unterrichtspflichtpensum von 30 LE – 5. Klasse

Fachbereich	Stundendotation Lehrplan 21	Aktuelle Stundendotation	Stundendotation Lehrplan 21 Kanton Zug	Abweichung gegenüber Fachbericht Stundentafel der D-EDK
Deutsch	5 LE	5 LE	5 LE	
Englisch	2 LE	2 LE	2 LE	
Französisch	2-3 LE	3 LE	3 LE	
Natur, Mensch, Gesellschaft	6 LE	5 LE	5 LE	-1 LE
Mathematik	5 LE	5 LE	5 LE	
Bildnerisches Gestalten	2 LE	2 LE	2 LE	
Handwerkliches Gestalten	2 LE	3 LE	3 LE	+1 LE
Musik	2 LE	1 LE	1 LE	-1 LE
Bewegung und Sport	3 LE	3 LE	3 LE	
Medien und Informatik	1 LE	-	1 LE	
Unterrichtspflichtpensum	30-31 LE	29 LE	30 LE	

7.2. Einzelne Fachbereiche und «Individuelle Förderung»

Frage 5

Sind Sie damit einverstanden, dass die «Individuelle Förderung» auf der Primarstufe mit einer Lektion ausserhalb des Unterrichtspflichtpensums beibehalten wird, das «Handwerkliches Gestalten» in der 3.-6. Klasse der Primarstufe mit drei Lektionen und «Musik» in der 1.-6. Klasse der Primarstufe mit einer Lektion dotiert werden?

Wie aufgezeigt, erachtet der Bildungsrat die «Individuelle Förderung» als wichtiges Fördergefäss. Aus diesem Grund soll eine Lektion «Individuelle Förderung» ausserhalb des Unterrichtspflichtpensums beibehalten werden. Zudem soll das «Handwerkliche Gestalten» im Vergleich zum Stundentafelvorschlag im Fachbericht «Stundentafel» der D-EDK in der 3.-6. Klasse der Primarstufe gestärkt bzw. im Umfang der heutigen Dotation erhalten bleiben. Der Fachbereich «Musik» soll im heutigen Umfang weitergeführt werden, also mit einer Lektion weniger als im Fachbericht «Stundentafel» der D-EDK vorgesehen.

7.2.1. Einzelne Fachbereiche

7.2.1.1. Handwerkliches Gestalten

Der Fachbericht «Stundentafel» der D-EDK definiert vier Lektionen für den Fachbereich «Gestalten», in welchen «Bildnerisches Gestalten» und «Handwerkliches Gestalten» fallen. Im Kanton Zug haben sich zwei Lektionen «Bildnerisches Gestalten» etabliert, welche beibehalten werden. Als Ausgangslage bleiben zwei Lektionen für das «Handwerkliche Gestalten».

Dem «Handwerklichen Gestalten» soll im Kanton Zug in der 3.–6. Klasse der Primarstufe auch in Zukunft das gleiche Gewicht wie heute beigemessen werden. Im Vergleich zur vorgeschlagenen Stundendotation basierend auf dem Fachbericht «Stundentafel» der D-EDK sind im Kanton Zug dafür anstelle von zwei weiterhin drei Lektionen gesetzt.

Im Lehrplan «Gestalten» werden keine inhaltlichen Erweiterungen vorgenommen. Mit der Aufstockung wird beabsichtigt, die formulierten Kompetenzen vertiefter zu bearbeiten und Schülerinnen und Schülern mehr Möglichkeiten zu bieten, Fertigkeiten im handwerklichen Bereich zu verfeinern.

7.2.1.2. Musik

Die Stundendotation des Faches Musik wurde vom Bildungsrat, im Vergleich zum Stundentafelvorschlag des Fachberichts «Stundentafel» der D-EDK, über die ganze Primarstufe um eine Lektion gekürzt. Anstelle von zwei Lektionen Musik pro Woche wird eine Lektion Musik pro Woche in allen Klassen der Primarstufe definiert, was dem heutigen Stand entspricht. Der Bildungsrat ist zudem der Auffassung, dass die Musik — bspw. mit einem Lied zum Unterrichtsbeginn oder zwischendurch — teilweise auch im Rahmen des übrigen Unterrichts gepflegt und dort integriert werden kann. Die Kürzung erfolgt mitunter auch aufgrund der Beibehaltung einer Lektion «Individueller Förderung» über die ganze Primarstufe hinweg. In der 1. und 2. Klasse der Primarstufe erfolgt die Reduktion der Lektionen im Fachbereich Musik zugunsten von «Natur, Mensch, Gesellschaft», in der 3.–6. Klasse zugunsten einer zusätzlichen Lektion im Fachbereich «Handwerkliches Gestalten», indem das wöchentliche Zeitkontingent in den genannten Klassen von zwei auf drei Lektionen erhöht wird. Aufgrund der zeitlichen Kürzung im Fachbereich Musik sind die im Lehrplan 21 formulierten Kompetenzen zu reduzieren.

7.2.1.3. Natur, Mensch, Gesellschaft

Der Fachbereich «Natur, Mensch, Gesellschaft» erfährt mit der Stundentafel zum Lehrplan 21 im Vergleich zur aktuell geltenden Stundentafel in der 1., 2. und 3. Klasse der Primarstufe eine Aufwertung von ein bis zwei Lektionen (Tabelle 5).

Tabelle 5: Stundendotation Natur, Mensch, Gesellschaft 1.–3. Klasse Primarstufe

Fachbereich	1. Klasse Primarstufe			2. Klasse Primarstufe			3. Klasse Primarstufe		
	Stundendotation Lehrplan 21	*Aktuelle Stundendotation	Stundendotation Lehrplan 21 Kanton Zug	Stundendotation Lehrplan 21	*Aktuelle Stundendotation	Stundendotation Lehrplan 21 Kanton Zug	Stundendotation Lehrplan 21	Aktuelle Stundendotation	Stundendotation Lehrplan 21 Kanton Zug
Deutsch	6 LE	10**	6 LE	6 LE	10 LE	6 LE	5 LE	5 LE	5 LE
Natur, Mensch, Gesellschaft	6 LE	LE	6 ¹ LE	6 LE		6 ¹ LE	6 LE	4 LE	6 LE

* In der aktuell geltenden Stundentafel ist in der 1. und 2. Klasse der Primarstufe das Zeitkontingent für die Fachbereiche «Deutsch» und «Natur, Mensch, Gesellschaft» zusammengefasst, da die beiden Fachbereiche stark ineinanderfliessen.

** In der aktuell geltenden Stundentafel ist in der 1. und 2. Klasse der Primarstufe die Gesamtzahl der Lektionen der beiden Fachbereiche «Sprachen» und «Mensch und Umwelt» ausgewiesen. Gleiches gilt über die gesamte Primarstufe für die Fachbereiche «Bildnerisches Gestalten» und «Musik». In der 1. Klasse der Primarstufe gibt es in der Verteilung der Lektionen auf die Fachbereichspaar «Sprachen» / «Mensch und Umwelt» und «Bildnerisches Gestalten» / «Musik» zwei Varianten zur Verteilung der Lektionen. In Tabelle 7 ist wegen der Lesbarkeit nur Variante 1 abgebildet. Bei Variante 2 sind «Sprachen» und «Mensch und Umwelt» mit 11 Lektionen dotiert und «Bildnerisches Gestalten» und «Musik» mit 3 Lektionen.

¹ Gemäss Vorschlag der «Steuergruppe Bildungspartner» wird der Fachbereich «Natur, Mensch, Gesellschaft» vor allem in der 3. Klasse der Primarstufe gestärkt, da sie für die 1. und 2. Klasse der Primarstufe in diesem Fachbereich je 5 LE vorschlägt.

7.2.2. Individuelle Förderung

§ 4e Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

In der Stundentafel zum Lehrplan 21 des Kantons Zug wird eine Lektion «Individuelle Förderung» beibehalten. Sie ist für die Schülerinnen und Schüler gemäss § 6 Abs. 3a¹⁵ der Verordnung zum Schulgesetz nicht verpflichtend, d. h. sie ist nicht Teil des Unterrichtspflichtpensums und hat somit Freiwilligencharakter. Die Lehrperson hat die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler einzeln oder in kleinen Gruppen bedarfsorientiert für die «Individuelle Förderung» anzubieten, ohne dass der ganze Klassenverband anwesend ist. Die «Individuelle Förderung» ist förderorientiert gestaltet und auf die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler abgestimmt. Sie ist so zu organisieren, dass für Erziehungsberechtigte ein verlässlicher Stundenplan gilt. Die organisatorische Ausgestaltung der «Individuellen Förderung» ist Aufgabe der Lehrperson.

Für die «Individuelle Förderung» werden Richtlinien erstellt, welche vom Bildungsrat verabschiedet werden. Diese werden als zusätzliches Kapitel in die Zuger Fassung des Lehrplans 21 unter «Grundlagen» aufgenommen.

¹⁵ Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111), Stand 1. August 2014.

7.3. Wochenstundentafel 1. Zyklus

§ 4d Abs. 1 Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

Frage 6

Sind Sie mit der Wochenstundentafel der 1. und 2. Klasse der Primarstufe (Tabelle 6) einverstanden?

Tabelle 6: Stundentafelgestaltung Primarstufe 1. Zyklus in Lektionen (LE) à 45 min.

Zyklus	1. Zyklus					
	1. Klasse			2. Klasse		
Schuljahr						
Vergleich	Lehrplan 21	bisher	Lehrplan 21 Kanton Zug	Lehrplan 21	bisher	Lehrplan 21 Kanton Zug
Deutsch	6	10 ¹⁶	6	6	10	6
Englisch						
Französisch						
Natur, Mensch, Gesellschaft	6		6	5		6
Mathematik	5	5	5	5	5	5
Gestalten	4			4	6	
Handwerkliches Gestalten		2	2		4	2
Textiles Gestalten						
Technisches Gestalten						
Bildnerisches Gestalten		4	2		2	2
Musik¹⁷	2		1	2	2	1
Bewegung und Sport	3	3	3	3	3	3
Medien und Informatik			integriert			integriert
Unterrichtspflichtpensum in LE	26	24	25	26	24	25
Individuelle Förderung (ind. F)	0	2	1	0	2	1
Total Lektionen mit ind. F	26	26	26	26	26	26

Legende

■ Stundentafelvorschlag zum Lehrplan 21 des Fachberichts «Stundentafel» der D-EDK (4.12.2014)

■ aktuell geltende Stundentafel im Kanton Zug

■ Stundentafel Lehrplan 21 Kanton Zug

Integriert: Integriert in andere Fachbereiche unterrichtet

Alternierender Unterricht in Halbklassen (zeitlich verschobener Unterricht in zwei getrennten Gruppen) ist in der 1. und 2. Klasse der Primarstufe weiterhin möglich¹⁸. Gemäss Erziehungsratsbeschluss vom 18. November 2004 kann alternierender Unterricht unter der Voraussetzung, dass eine Regelklasse mindestens 16 Kinder zählt, angeboten werden.

¹⁶ In der aktuellen Stundentafel der 1. Klasse der Primarstufe gibt es in der Verteilung der Lektionen auf die Fachbereiche «Sprachen» / «Mensch und Umwelt» und «Bildnerisches Gestalten» / «Musik» zwei Varianten. In Tabelle 6 ist wegen der Lesbarkeit nur Variante 1 abgebildet. Bei der nicht abgebildeten Variante 2 sind «Sprachen» / «Mensch und Umwelt» mit 11 Lektionen dotiert und «Bildnerisches Gestalten» / «Musik» mit 3 Lektionen.

¹⁷ Angebote der Musikschule wie z. B. der musikalische Grundkurs sind nicht Teil der Stundentafel. Das Fach Musik darf dadurch keine Kürzung erfahren.

¹⁸ Gemäss § 6^{ter} des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) gilt im Kindergarten und den ersten vier Primarklassen als Unterrichtszeit auch der Unterricht mit Halbklassen.

7.4. Wochenstundentafel 2. Zyklus

§ 4d Abs. 1 Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

Frage 7

Sind Sie mit der Wochenstundentafel der 3.-6. Klasse der Primarstufe (Tabelle 7) einverstanden?

Tabelle 7: Stundentafelgestaltung Primarstufe 2. Zyklus in Lektionen (LE) à 45 min.

Zyklus	2. Zyklus											
	3. Klasse		4. Klasse		5. Klasse		6. Klasse					
Schuljahr	Lehrplan 21	bisher	Lehrplan 21	Kanton Zug	Lehrplan 21	bisher	Lehrplan 21	Kanton Zug	Lehrplan 21	bisher	Lehrplan 21	Kanton Zug
Vergleich												
Deutsch ¹	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Englisch	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2
Französisch							2-3	3	3	2-3	3	3
Natur, Mensch, Gesellschaft	6	4	6	6	6	6	6	5	5	5	5	5
Mathematik	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Gestalten	4			4			4			4		
Handwerkliches Gestalten		4	3		2	3		3	3		3	3
Textiles Gestalten												
Technisches Gestalten												
Bildnerisches Gestalten		3	2		3	2		3	2		3	2
Musik	2		1	2		1	2		1	2		1
Bewegung und Sport	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Medien und Informatik			integriert			integriert	1		1	1		1
Unterrichtspflichtpensum in LE	28	27	28	28	27	28	30-31	29	30	29-30	29	30
Individuelle Förderung (ind. F)	0	2	1	0	2	1	0	2	1	0	2	1
Total Lektionen mit ind. F	28	29	29	28	29	29	30-31	31	31	29-30	31	31

¹ Tastaturschreiben ist im Lehrplan 21 im Fachbereich Deutsch (Kompetenz D.4.A.1) in der Primarstufe 2. Zyklus angesiedelt.

Legende

- Stundentafelvorschlag zum Lehrplan 21 des Fachberichts «Stundentafel» der D-EDK (4.12.2014)
- aktuell geltende Stundendotation im Kanton Zug
- Stundentafel Lehrplan 21 Kanton Zug

Alternierender Unterricht in Halbklassen (zeitlich verschobener Unterricht in zwei getrennten Gruppen) ist in der 3. und 4. Klasse der Primarstufe weiterhin möglich.¹⁹ Gemäss Erziehungsratsbeschluss vom 18. November 2004 kann alternierender Unterricht unter der Voraussetzung, dass eine Regelklasse mindestens 16 Kinder zählt, angeboten werden.

¹⁹ Gemäss § 6^{ter} des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) gilt im Kindergarten und den ersten vier Primarklassen als Unterrichtszeit auch der Unterricht mit Halbklassen.

8. Sekundarstufe I

§ 4g Abs. 1 Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

In der Stundentafel der Sekundarstufe I werden die Schularten nicht mehr abgebildet. Für alle Schularten – Werkschule, Realschule, Sekundarschule – gelten die gleichen Lektionendotationen für die einzelnen Fachbereiche. Entlastung gibt es für Schülerinnen und Schüler der Werk- und Realschule mit der Möglichkeit zur Abwahl einer Fremdsprache. Bezogen auf den Lehrplan, ist das Ziel, dass die Schülerin, der Schüler möglichst hohe Anforderungen erreichen kann. Im Kapitel «Verbindlichkeiten» des Lehrplans 21²⁰ ist festgehalten, dass für Realschülerinnen und -schüler das Erreichen der Grundansprüche²¹ gilt. Die Grundansprüche bezeichnen diejenigen Kompetenzstufen, welche die Schülerinnen und Schüler spätestens bis zum Ende des jeweiligen Zyklus erreichen sollen. Grundansprüche werden von Schülerinnen und Schülern zu unterschiedlichen Zeitpunkten erreicht. Sekundarschülerinnen und -schüler wie auch Realschülerinnen und -schüler können an erweiterten Kompetenzstufen arbeiten. Für Werkschülerinnen und -schüler gilt dieselbe Handhabung der angestrebten Lernziele wie bisher, indem die Lernziele orientiert an den Kompetenzstufen des Lehrplans dem Entwicklungsstand der Schülerin, des Schülers entsprechend individuell definiert werden. Es wird davon abgesehen, weitere Orientierungspunkte innerhalb des Kompetenzaufbaus zu setzen, welche zeigen, was Schülerinnen, Schüler der Werkschule, der Realschule und der Sekundarschule erreichen sollen. Auch in der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) wird der Ansatz der zusätzlichen Orientierungspunkte nicht weiterverfolgt.

8.1. Einzelne Fachbereiche

8.1.1. Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH)

Frage 8

Sind Sie mit dem Unterrichtsmodell zu «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (Tabelle 8) einverstanden?

Das Fach «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» erfährt mit dem Lehrplan 21 eine Weiterentwicklung der Inhalte des aktuellen Faches «Hauswirtschaft». «Hauswirtschaft» wird durch die Erweiterung von Themen rund um Wirtschaft und Arbeit aufgewertet und ist neu Teil von «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt». Das Unterrichtsmodell in Tabelle 8 zeigt die Umsetzung von «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» auf. Der ernährungspraktische Unterricht in der 2. Klasse der Sekundarstufe I erfolgt in der Regel in Halbklassenunterricht. Die Hauswirtschaftsküchen in den Gemeinden sind auf Halbklassenunterricht ausgerichtet.

²⁰ [Kapitel Verbindlichkeiten, S. 7, Broschüre Überblick.](#)

²¹ Im Lehrplan 21 des Kantons Zug sind die Grundansprüche grau hinterlegt.

Tabelle 8: Unterrichtsmodell WAH – Vorschlag Unterfachgruppe WAH

Klasse	ZE	Unterrichtsorganisation	Bemerkungen
1. Kl. Sek I	2 LE	Pro Woche 2 LE während des ganzen Schuljahres	<ul style="list-style-type: none"> – Entdeckendes, forschendes Lernen, Kompetenzen WAH 3, 4 und 5 – vorzugsweise Nutzung des Fachraums Hauswirtschaft
2. Kl. Sek I	2 LE	Pro Woche 4 LE in Halbklassen <ul style="list-style-type: none"> – während eines Semesters oder <ul style="list-style-type: none"> – das ganze Schuljahr alle zwei Wochen 	<ul style="list-style-type: none"> – Ernährungspraktischer Unterricht – Nutzung des Fachraums Hauswirtschaft, Hauswirtschaftsküche
3. Kl. Sek I	1 LE WF*	Pro Woche 2 LE ganze Klasse <ul style="list-style-type: none"> – während eines Semesters oder <ul style="list-style-type: none"> – das ganze Schuljahr alle zwei Wochen 	<ul style="list-style-type: none"> – Produktions- und Arbeitswelten erkunden; Märkte und Handel verstehen, über Geld nachdenken.

* WF: plus zusätzlich als Wahlfach belegbar.

Das Fach «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» wird, analog des Fachberichts «Studentafel» der D-EDK, im Vergleich zur heutigen Stundendotation des Faches «Hauswirtschaft» mit einer Lektion während der obligatorischen Schulzeit erweitert. Zudem steht den Schülerinnen und Schülern der 3. Klasse der Sekundarstufe I im Wahlfachangebot offen, weitere Lektionen zu besuchen. Im Wahlfachbereich soll der Fokus auf die Nahrungsmittelzubereitung und Themen rund um den Haushalt gerichtet sein, für all jene Schülerinnen und Schüler, die nach der obligatorischen Schulzeit in lebensmittelverarbeitenden oder lebensmittelproduzierenden Betrieben eine Ausbildung anstreben.

In der vorliegenden Vernehmlassung geht es um die Definition der Zeitgefässe für «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt». Der Bildungsrat behält sich vor, in einer späteren Phase die Frage der inhaltlichen Gewichtung des ernährungspraktischen Teils (Kochen) innerhalb des Fachbereichs aufzunehmen. Inhaltliche Kürzungen dieses Teils beurteilt der Bildungsrat kritisch.

8.1.2. Ethik, Religionen, Gemeinschaft

Der Fachbereich «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» übernimmt die Inhalte des aktuellen Faches «Lebenskunde» und erweitert dieses mit neuen Themen. Lebenskunde wird nicht mehr separat ausgewiesen.

8.1.3. Berufliche Orientierung

§ 4g Abs. 2 und 4 Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

Frage 9

Sind Sie mit dem Ausweisen der «Beruflichen Orientierung» mit einer Lektion in der 2. Klasse der Sekundarstufe I einverstanden?

Der Lehrplan 21 enthält für den Bereich «Berufliche Orientierung» einen eigenen Modullehrplan, welcher verbindlich ist. Modullehrpläne dienen dazu, fächerübergreifende Aufgaben der Schule zu beschreiben und für einen Kern dieser Aufgaben einen systematischen Aufbau von Kompetenzen zu gewährleisten. Module verfügen über ein begrenztes, nicht durchgehendes Zeitbudget, was bedeutet, dass die Modullehrpläne nicht in allen Zyklen zum Einsatz kommen.²²

Zusätzlich zum Modullehrplan «Berufliche Orientierung» sind zwei weitere Kompetenzen zu diesem Thema in den Fachbereichslehrplänen «Deutsch» sowie «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» beschrieben.

Bei der im Kanton Zug durchgeführten Konsultation zum Lehrplan 21 wurde mehrfach rückgemeldet, dass der «Beruflichen Orientierung» ein eigenes Fach zugeteilt werden soll. Die berufliche Orientierung findet schwerpunktmässig in der 2. Klasse der Sekundarstufe I statt, weshalb in dieser Klasse der Sekundarstufe I in der Stundentafel das Fach «Berufliche Orientierung» mit einer Lektion ausgewiesen wird, um der beruflichen Orientierung entsprechendes Gewicht und einen höheren Stellenwert zu verleihen. Es ist möglich, die «Berufliche Orientierung» in der 2. Klasse der Sekundarstufe I blockweise zu unterrichten. Da die berufliche Orientierung bereits in der 1. Klasse der Sekundarstufe I beginnt und sich bis in die 3. Klasse der Sekundarstufe I erstrecken kann (vgl. Abbildung 3 «Berufswahl-Fahrplan»), soll die Berufswahl auch in den Fachbereichen «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» (mit integrierter Lebenskunde), «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» und «Deutsch» thematisiert werden. Erziehungsberechtigte tragen Mitverantwortung für den Prozess der beruflichen Orientierung, indem sie die berufliche Orientierung ab Eintritt in die Sekundarstufe I mit ihrem Kind thematisieren.

²² Lehrplan 21, Modullehrplan «Berufliche Orientierung», S. 2.

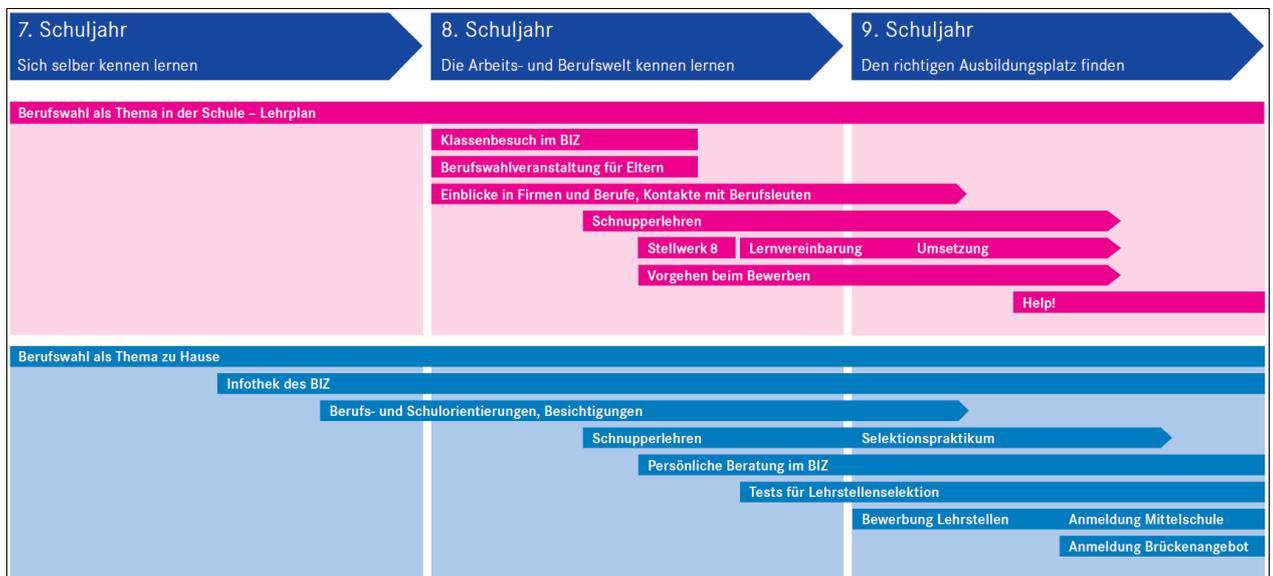


Abbildung 2: Berufswahl-Fahrplan (in dieser Darstellung werden noch die alten Begrifflichkeiten der Schuljahresbezeichnungen verwendet).

8.2. Begleitetes Studium

§ 4h Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

Frage 10

Sind Sie mit der Benennung «Begleitetes Studium» der 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe I einverstanden?

Mit der Neugestaltung des 9. Schuljahres können Schülerinnen und Schüler in der 3. Klasse der Sekundarstufe I im Rahmen des Wahlfachangebots das «Begleitete Studium» belegen. Falls die Gruppengrößen es erlauben, bieten die Gemeinden ein «Begleitetes Studium Mathematik» und ein «Begleitetes Studium Sprachen» an. Im «Begleiteten Studium» arbeiten Schülerinnen und Schüler an ihren individuellen Zielen gemäss ihrer mit der Lehrperson besprochenen Lernvereinbarung²³. Dies kann eine gezielte Mittelschulvorbereitung oder das Schliessen von Lücken bezüglich des angestrebten beruflichen Kompetenzprofils bedeuten.²⁴ In der 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe I heisst das bisherige «Studium», welches mit einer Zeiteinheit innerhalb des Unterrichtspflichtpensums dotiert ist, neu ebenfalls «Begleitetes Studium». Mit der Neubenennung wird einerseits eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeit angestrebt und andererseits das Zeitgefäss inhaltlich verbindlicher definiert. Während des «Begleiteten Studiums» sollen Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen schulischen Bedürfnissen gefördert und gefordert werden. Vorbereitend auf die 3. Klasse der Sekundarstufe I lernen Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe I noch gezielter, ihr Lernen eigenverantwortlicher, unter Begleitung der Lehrperson zu organisieren.

²³ Die Lernvereinbarung wird im Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen (BGS 412.113) in § 7, Abs. 4 beschrieben.

²⁴ Neugestaltung 9. Schuljahr. Konzept Sek I plus (2014). Zug: Direktion für Bildung und Kultur, Amt für gemeindliche Schulen, Kapitel 3.2, S. 14.

Für das «Begleitete Studium» der Sekundarstufe I werden Richtlinien erstellt, welche vom Bildungsrat verabschiedet werden. Die Richtlinien «Begleitetes Studium» werden als zusätzliches Kapitel in die Zuger Fassung des Lehrplans 21 unter «Grundlagen» aufgenommen.

8.3. Abwahl einer Fremdsprache

§ 4i Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

Frage 11

Sind Sie mit der Abwahl einer Fremdsprache ab der 2. Klasse der Realschule einverstanden?

Realschülerinnen und -schüler können bereits ab der 2. Klasse der Sekundarstufe I eine Fremdsprache abwählen. Wenige Berufe, welche Realschülerinnen und -schüler anstreben, erfordern zwei Fremdsprachen. Anstelle der Fremdsprache belegen Realschülerinnen und -schüler in der 2. Klasse der Sekundarstufe I «Begleitetes Studium» mit Fokus auf die Bereiche Sprachen und Mathematik im Sinne von «Stärken stärken, Lücken füllen» und in der 3. Klasse der Sekundarstufe I «Begleitetes Studium» oder Wahlfächer.

Werkschülerinnen und -schüler können wie bisher ab der 1. Klasse der Sekundarstufe I eine Fremdsprache abwählen. Für Werkschülerinnen und -schüler ist für alle Klassen der Sekundarstufe I ein individualisiertes Ersatzangebot bereitzustellen. Ab der 2. Klasse der Sekundarstufe I können Werkschülerinnen und Werkschüler entweder weiterhin ein Ersatzangebot besuchen oder «Begleitetes Studium» belegen. In der 3. Klasse der Sekundarstufe I steht ihnen zusätzlich das Wahlfachangebot offen.

In der 2. Klasse der Sekundarstufe I ist «Begleitetes Studium» bei Abwahl einer Fremdsprache ein zusätzliches Angebot zur obligatorischen Lektion «Begleitetes Studium» der 2. Klasse der Sekundarstufe I.

8.4. Ersatzangebote

§ 4j Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

Frage 12

Sind Sie damit einverstanden, dass Werkschülerinnen und Werkschüler bei der Abwahl einer Fremdsprache ein individuelles auf ihre Bedürfnisse ausgerichtetes Ersatzangebot belegen?

In der 1. Klasse der Sekundarstufe I ist das Ersatzangebot für Werkschülerinnen und -schüler verpflichtend zu belegen. Ab der 2. Klasse der Sekundarstufe I können Werkschülerinnen und Werkschüler entweder das Ersatzangebot oder «Begleitetes Studium» belegen. In der 3. Klasse der Sekundarstufe I steht ihnen zusätzlich das Wahlfachangebot offen.

Ersatzangebote stehen Werkschülerinnen und Werkschülern offen. Ersatzangebote sind individuelle und fokussierte Angebote, ausgerichtet auf die Bedürfnisse einer Schülerin, eines Schülers, mit den fachlichen Schwerpunkten Deutsch und Mathematik sowie unter steter Berücksichtigung der Förderung der überfachlichen Kompetenzen. Die Förderziele und Fördermassnahmen sind im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs (SSG) gemäss § 6c des Reglements zum Schulgesetz sowohl gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, der Schulischen Heilpädagogin, dem Schulischen Heilpädagogen und der Klassenlehrperson sowie allenfalls

weiteren involvierten Fachpersonen als auch unter Einbezug der Schülerin, des Schülers zu definieren. Es sind die individuellen Voraussetzungen der Schülerin, des Schülers und die Bedingungen der schulischen Situation zu berücksichtigen.²⁵ Die Schulische Heilpädagogin, der Schulische Heilpädagoge ist verantwortlich für die Gestaltung und Umsetzung des Ersatzangebots sowie dessen Begleitung. Sie bzw. er begleitet die Schülerin, den Schüler und ist Ansprechperson für die Erziehungsberechtigten und die Lehrpersonen, ebenso ist sie bzw. er verantwortlich für die Kommunikation mit allen Beteiligten. Die Beschreibung und Zuständigkeiten des Ersatzangebots werden als zusätzliches Kapitel in die Zuger Fassung des Lehrplans 21 unter «Grundlagen» aufgenommen.

8.5. Wahlfächer

§ 4k Abs. 1 Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

Wahlfächer sind Angebote, aus welchen Schülerinnen und Schüler Fächer gemäss ihren Fähigkeiten, Neigungen und Interessen im Sinne von «Stärken stärken, Lücken füllen»²⁶ auswählen können. Sie werden in der 2. und 3. Klasse der Sekundarstufe I innerhalb des Unterrichtspflichtpensums belegt.

8.5.1. Zuständigkeit und Zeitkontingent Wahlfachangebot

§ 4k Abs. 2 und 3 Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

Frage 13

Sind Sie damit einverstanden, dass in der 2. Klasse der Sekundarstufe I drei Lektionen innerhalb des Unterrichtspflichtpensums und in der 3. Klasse der Sekundarstufe I sechs Zeiteinheiten innerhalb des Unterrichtspflichtpensums für Wahlfächer zur Verfügung stehen?

Der Kanton definiert ein Wahlfachangebot, welches durch gemeindliche Angebote ergänzt werden kann. Gemeinden können zum kantonalen Angebot gemäss ihren lokalen Gegebenheiten weitere Wahlfächer anbieten. Gemeindliche Angebote liegen ausschliesslich in der Verantwortung der Gemeinden, damit verbunden ist auch die Beschaffung der dafür notwendigen Lehrmittel.²⁷

In der 2. Klasse der Sekundarstufe I stehen drei Lektionen innerhalb des Unterrichtspflichtpensums für Wahlfächer zur Verfügung. Das Wahlfachangebot innerhalb des Unterrichtspflichtpensums ist ausschliesslich von kantonalen Seite definiert. Der Kanton nimmt damit seine Verantwortung wahr, den Schülerinnen und Schülern während der obligatorischen Schulzeit eine breite Allgemeinbildung zu gewährleisten.

In der 3. Klasse der Sekundarstufe I finden sowohl kantonale als auch gemeindliche Angebote innerhalb des Unterrichtspflichtpensums statt. Insgesamt stehen sechs Lektionen innerhalb des Unterrichtspflichtpensums für Wahlfächer zur Verfügung, wovon mindestens vier Lektionen mit

²⁵ Vgl. Orientierungshilfe für die gemeindlichen Schulen zur Umsetzung der integrativen Förderung. Aufgabenbeschrieb und Ergänzungen zu den Richtlinien besondere Förderung (2013). Zug: Direktion für Bildung und Kultur, Amt für gemeindliche Schulen, Kapitel 5.2, S. 5f.

²⁶ Analog dem Motto des Konzepts Sek I plus.

²⁷ Lehrmittel der kantonalen Lehrmittelliste werden wie bisher mitfinanziert.

kantonalen Wahlfächern und maximal zwei Lektionen mit gemeindlichen Wahlfächern zu belegen sind.

Bei Abwahl einer Fremdsprache kann sich in der 3. Klasse der Sekundarstufe I das Zeitkontingent für Wahlfächer um drei Lektionen erhöhen, wenn Schülerinnen und Schüler der Werkschule oder Realschule Wahlfächer anstelle einer Fremdsprache belegen.

Sowohl in der 2. als auch in der 3. Klasse der Sekundarstufe I können ausserhalb des Unterrichtspflichtpensums weitere gemeindliche oder kantonale Wahlfächer angeboten und belegt werden. Der Kanton legt für Wahlfächer keine Obergrenze von Lektionen über dem festgelegten Unterrichtspflichtpensum fest. Tabelle 9 zeigt die Kontingente von Lektionen für Ersatzangebote und Wahlfächer bei zwei Fremdsprachen und bei Abwahl einer Fremdsprache.

Tabelle 9: Zeitkontingente Wahlfächer, bei zwei Fremdsprachen (2FS) oder Abwahl einer Fremdsprache (1FS)

	1. Kl. Sek I		2. Kl. Sek I					3. Kl. Sek I				
	Werk		Werk		Real		Sek	Werk		Real		Sek
	LE	LE	LE	LE	LE	LE	LE	LE	LE	LE	LE	LE
	2 FS	1 FS	2 FS	1 FS	2 FS	1 FS	2 FS	2 FS	1 FS	2 FS	1 FS	2 FS
Total Lektionen	35	32	32	29	32	29	32	29	26	29	26	29
Pflichtfächer												
Ersatzangebot	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusätzliches Begleitetes Studium bei Abwahl einer Fremdsprache				3		3			3			
Kantonales Wahlfachangebot	-	-	3	3	-	3	3	-	3	4	4	4
Gemeindliches Wahlfach- angebot	-	-	-	-	-	-	-	-	2	2	2	2
Unterrichtspflichtpensum	35		35		35		35		35		35	

Legende

FS: Fremdsprache
LE: Lektion

8.5.2. Wahlfachangebot

§ 4k Abs. 4-7 Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

Frage 14

Sind Sie damit einverstanden, dass kantonale Wahlfächer ab einer Belegung von mindestens acht Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden müssen?

Frage 15

Sind Sie mit dem kantonalen Wahlfachangebot (Tabelle 10) einverstanden?

Die Wahlfächer des kantonalen Wahlfachangebots sind von den Gemeinden anzubieten. Die zeitliche Ausgestaltung des einzelnen Wahlfachs sowie die Art der Ausschreibung der Wahlfächer sind gemeindeintern vorzunehmen. Die Gemeinde definiert gemäss den lokalen Ressourcen bezüglich Raum, Lehrpersonal sowie Klassenorganisation, mit wie vielen Lektionen jedes einzelne kantonale Wahlfach dotiert ist und ob das Wahlfach während eines Semesters oder

während des ganzen Schuljahres angeboten wird. Die Ausschreibung hat in den Gemeinden so zu erfolgen, dass alle kantonalen Wahlfächer von allen Schülerinnen und Schülern gewählt werden können. Ob gemeindeintern Wahlfächer zwecks Ausschreibung zu Blöcken (gemischte Fachbereiche wie z. B. Französisch, Informatik, Hauswirtschaft) oder Kategorien (nach Fachbereichen wie z. B. Sprachen) zusammengefasst werden, liegt in der Verantwortung der einzelnen Gemeinde.

Jedes einzelne kantonale Wahlfach ist ab mindestens 8 Schülerinnen und Schülern durchzuführen. Es steht den Gemeinden offen, eine tiefere Mindestzahl festzusetzen, und kantonale Wahlfächer auch bei weniger als 8 Anmeldungen durchzuführen. Die kantonalen Wahlfächer sind in Tabelle 10 definiert.

Tabelle 10: Kantonales Wahlfachangebot zum Lehrplan 21

Fachbereiche	Kantonales Wahlfachangebot	
	2. Klasse Sekundarstufe I	3. Klasse Sekundarstufe I
Sprachen	<ul style="list-style-type: none"> – Deutsch – Englisch – Französisch 	<ul style="list-style-type: none"> – Deutsch – Englisch – Französisch – Italienisch oder Spanisch – Begleitetes Studium Sprachen
Mathematik		<ul style="list-style-type: none"> – Begleitetes Studium Mathematik
Natur, Mensch, Gesellschaft		<ul style="list-style-type: none"> – Hauswirtschaft (WAH)
Gestalten – Musik	<ul style="list-style-type: none"> – Musik – Bildnerisches Gestalten – Textiles Gestalten – Technisches Gestalten 	<ul style="list-style-type: none"> – Musik – Bildnerisches Gestalten – Textiles Gestalten – Technisches Gestalten
Medien und Informatik	<ul style="list-style-type: none"> – Informatik 	<ul style="list-style-type: none"> – Informatik

8.6. Wochenstundentafel 3. Zyklus

§ 4g Abs. 2 Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

Frage 16

Sind Sie mit der Wochenstundentafel der 1.-3. Klasse der Sekundarstufe I (Tabelle 11) einverstanden?

Tabelle 11: Stundentafelgestaltung 3. Zyklus in Lektionen (LE) à 45 min.

Zyklus	3. Zyklus											
Stufe	Sekundarstufe I											
Schuljahr	1. Klasse			2. Klasse				3. Klasse				
Vergleich	Lehrplan 21	bisher	Lehrplan 21 Kanton Zug	Lehrplan 21	bisher	Lehrplan 21 Kanton Zug	Wahlfächer	Lehrplan 21	bisher	Sek I plus	Lehrplan 21 Kanton Zug	Wahlfächer
Deutsch⁴	5	4	4	5	4	5	x	4	5	5	4	x
Englisch	3	3	3 ^(a)	2-3	3	3 ^(a)	x	2-3	3 ^a	3 ^a	3 ^a	x
Französisch	3	4	3 ^(a)	3	4	3 ^(a)	x	3	3 ^a	3 ^a	3 ^a	x
Italienisch oder Spanisch									3			x
Natur, Mensch, Gesellschaft												
- Natur und Technik	3	2	2	3	2	4		3	4	4	3	
- Räume, Zeiten, Gesellschaft	3	3	3	3	3	3		3	3	4	3	
- Wirtschaft, Arbeit, Haushalt	2		2	2	4	2		1			1	
- Ethik, Religionen, Gemeinschaft	1	2*	1	1	2*	1		2	2*	2* ¹	1	
Hauswirtschaft										2		x
Naturwissenschaftliches Praktikum									2	1		
Welt- / umweltkundliches Projekt									1	1 ¹		
									1			
Mathematik	5	6	6	5	6	6		6	5	5	5	x
Gestalten	4			4				4				
Handwerkliches Gestalten		3	2		2		x		2	2		x
Bildnerisches Gestalten		2	2		2		x		2	2		x
Geometrisches Zeichnen					2				2	2		
Musik	1	1	2	2	1		x	2	2	2		x
Bewegung und Sport	3	3	3	3	3	3		3	3	3 ^x	3	
Medien und Informatik	1	1	1				x	1	1/2		1	x
Berufliche Orientierung		*	integriert	1	*	1			*	*	integriert	
Studium		1			1				-	-	-	-
Projektunterricht¹		-	-		-	-			-		2	
Wahlpflichtfach		-	-		2(-5) ²	-			5(-8)	4(-7)		
Begleitetes Studium			1			1						x
Wahlfächer		-	-		-	3(-6) ³			2-6	2(-5)	6(-9) ³	
Unterrichtspflichtpensum	34	35	35	34-35	35 ^b	35		34-35	35 ^c	35 ^c	35	

Bemerkungen

^a In der Realschule kann in der 3. Klasse der Sekundarstufe I eine Fremdsprache abgewählt werden. Es erhöht sich entsprechend der Stundenpool für die Wahlfächer. In der Werkschule kann eine Fremdsprache bereits ab der 1. Klasse der Sekundarstufe I abgewählt werden.

^(a) Das Wahlangebot für die Fremdsprachen wird bereits ab der 2. Klasse der Sekundarstufe I geführt, was der aktuellen Handhabung der Werkschule entspricht.

^b Werkschülerinnen und Werkschüler haben in der 2. Klasse der Sekundarstufe I ein Unterrichtspflichtpensum von 33 LE. Sie belegen nur eine Fremdsprache zu 3 LE, haben dafür mit 7 LE im Bereich Gestalten, Bewegung, Musik 1 LE mehr in diesem Fachbereich als Schülerinnen und Schüler der Real- und Sekundarschule. Eine weitere LE mehr belegen Werkschülerinnen und Werkschüler im «Studium».

^c Werkschülerinnen und Werkschüler haben in der 3. Klasse der Sekundarstufe I ein Unterrichtspflichtpensum von 29 LE.

* «Berufliche Orientierung» ist in der aktuellen Stundentafel Teil des Faches Lebenskunde.

^x Kann als Wahlfach gewählt werden.

¹ Im Rahmen der Neugestaltung des 9. Schuljahres wird dem Projektunterricht ab der Einführung des Lehrplans 21 zwei Lektionen zugewiesen. Bis zur Einführung des Lehrplans 21 wird für den Projektunterricht dem Wahlpflichtfach «Welt-/umweltkundliches Projekt» und «Ethik, Religionen, Gemeinschaft», bzw. Lebenskunde, je 1 LE entnommen. Dem Fach liegt der «Kompetenzaufbau Projektunterricht» zugrunde.

² Für Werkschülerinnen und Werkschüler ist aufgrund der Abwahlmöglichkeit einer Fremdsprache das Kontingent für Wahlfächer höher. Die beiden Fremdsprachen sind für Werkschülerinnen und Werkschüler jeweils mit 3 LE dotiert.

³ Bei der Abwahl einer Fremdsprache ab der 2. Klasse der Sekundarstufe I erhöht sich das Wahlfachkontingent um 3 LE für Realschülerinnen und Realschüler.

⁴ Tastaturschreiben ist im Lehrplan 21 im Fachbereich Deutsch (Kompetenz D.4.A.1) auf der Primarstufe im 2. Zyklus angesiedelt.

Legende

■ Stundentafelvorschlag zum Lehrplan 21 des Fachberichts «Stundentafeln» der D-EDK (4.12.2014)

■ aktuell geltende Stundendotation im Kanton Zug

■ Stundentafelvarianten zum Lehrplan 21 im Kanton Zug

Grüne Zahl: Wahlfach

Blaue Zahl: Wahlpflichtfach

Graue Schrift: Fächer oder Bezeichnungen, welche in der aktuell geltenden Stundentafel unterrichtet werden

9. Glossar

Individuelle Förderung: Die «Individuelle Förderung» ist ein Zeitgefäss im Kindergarten und in der 1.-6. Klasse der Primarschule. Sie dient der Unterstützung und der gezielten Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler sowie kleiner Gruppen, die im Klassenverband während des ordentlichen Unterrichts zu wenig berücksichtigt werden können. Das Angebot «Individuelle Förderung» ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig. Bei den Lehrpersonen ist die «Individuelle Förderung» verpflichtender Teil ihres Pensums.

Pflichtfächer: Pflichtfächer sind von allen Schülerinnen und Schülern verbindlich zu besuchen.

SHP: Schulische Heilpädagogin, Schulischer Heilpädagoge

Unterrichtspflichtpensum: wöchentliches Pflichtpensum der Schülerinnen und Schüler

Wahlpflichtfächer: Fächerangebot, aus welchem in der 2. und 3. Klasse der Sekundarstufe I ein Fach oder mehrere Fächer verpflichtend ausgewählt werden. Es muss eine definierte Anzahl Zeiteinheiten mit Wahlpflichtfächern belegt sein. Das Wahlpflichtfach soll mit der Einführung des Lehrplans 21 abgeschafft werden, es stehen Wahlfächer zur Verfügung.

Zyklen im Lehrplan 21: Der Lehrplan gliedert nicht Jahrgangsklassen sondern beschreibt Inhalte von Zyklen: 1. Zyklus: Kindergarten, 1.-2. Klasse der Primarstufe; 2. Zyklus: 3.-6. Klasse der Primarstufe; 3. Zyklus: 1.-3. Klasse der Sekundarstufe I.